



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09804**
Datum: 04.05.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.05.2011	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	09.08.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF	18.08.2011 15.09.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften		öffentlich Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zu den Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung bei städtischen Bauvorhaben in Zukunft unaufgefordert und unverzüglich den Stadtrat über eventuellen Bauverzug sowie anfallende Mehrkosten zu informieren. Die Einführung von Terminverträgen sollte geprüft werden. In allen zukünftigen Verträgen muss die Kostenobergrenze für die Stadt Halle (Saale) gesichert sein.

Die Stadtverwaltung gibt dem Stadtrat vierteljährlich eine Übersicht über alle aktuellen städtischen Bauvorhaben und deren Termin- sowie Kosteneinhaltung. Wenn die ursprünglich veranschlagten Kosten um mehr als 10% überschritten werden, ist dies schriftlich zu begründen.

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Der Stadtrat beschließt über Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale). Wenn es während der Umsetzung der Bauvorhaben wie z.B. in der Delitzscher Straße oder an der Klausbrücke zu Verzögerungen oder finanziellen Mehrbelastungen kommt, muss der Stadtrat jedes Mal neu nachfragen. Dies sollte in Zukunft vermieden werden.

Sitzung des Stadtrates am 25.05.2011

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zu den Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen Nr.: V/2011/09804

TOP: 7.7

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund der aufgeführten Beispiele in der Begründung wird davon ausgegangen, dass sich die Antragstellung auf eine fehlende Information im Hinblick auf städtische Tiefbaumaßnahmen bezieht.

Beim Abschluss von städtischen Bauverträgen werden generell Bauzeiten festgelegt, zu deren Einhaltung der beauftragte Baubetrieb verpflichtet ist.

Der Abschluss von Pauschalverträgen mit Kostengrenzen wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Städtische Bauverträge werden auf der Basis von Einheitspreisen geschlossen. Kommt es bei der Realisierung der Vorhaben zu Nachträgen werden diese durch die verschiedenen Stellen der Stadt (Zentrale Vergabestelle, internes Baucontrolling, Rechnungsprüfungsamt) auf ihre technologische Erforderlichkeit geprüft und generell Verhandlungen zu den Einheitspreisen geführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ist ein Pauschalvertrag nur in geeigneten Fällen zulässig, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist.

Dies ist regelmäßig nur bei kleineren Bauvorhaben der Fall. Damit korrespondiert auch die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Dort heißt es, dass dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufgebürdet werden darf, auf die er keinen Einfluss hat und deren Entwicklung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

Damit bleibt es bei dem Ergebnis, dass nur in engen Ausnahmefällen ein Pauschalvertrag vereinbart werden kann. Eine generelle Vereinbarung wäre ein Verstoß gegen §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A.

Die Verwaltung informiert bereits regelmäßig den Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOIA und VOF über laufende Tiefbaumaßnahmen beim Vorliegen von Nachtragsleistungen/Mehrkosten und der daraus resultierenden Kostenentwicklung.

Überschreitet ein Nachtrag die Wertgrenze von 150.000 € (netto), so wird dieser gemäß der Vergabeordnung der Stadt dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Bei einer absehbaren Kostenerhöhung des Gesamtvorhabens gegenüber der beschlossenen Gesamtkosten im Baubeschluss wird über das zuständige Gremium der Stadt ein geänderter Beschluss eingeholt (z. B. Vorhaben Große Märkerstraße).

Ausnahme hierzu bildet das Vorhaben Ausbau Delitzscher Straße. Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates zur Bildung eines Steuerkreises obliegt diesem die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen und Nachträgen. Gleichwohl wird über den Projektsteuerer der Stadtrat halbjährlich über die Termin- und Kostensituation zum Vorhaben informiert.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister